

MUSTER einer

**Satzung für die Erteilung der Genehmigung
zur Verwendung des Wappens und des
Stadtlogos der Stadt.....**

Bearbeitungsstand 18.10.2018

Satzung für die Erteilung der Genehmigung zur Verwendung des Wappens und des Stadtlogos der Stadt

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung findet auf jede Verwendung des Wappens sowie des Logos der Stadt in jeglicher Form Anwendung.

(2) Dies umfasst ebenso die Verwendung eines Wappens oder eines Logos, welches dem Wappen bzw. dem Logo der Stadt in seiner aktuellen Form zum Verwechseln ähnlich ist, auch wenn nur eines oder mehrere der wesentlichen Merkmale übernommen werden.

§ 2 Darstellung des Stadtwappens

Das Wappen in seiner aktuellen Form ist dieser Satzung beigelegt (Abbildung 1).
Das Wappen der Stadt..... zeigt

(Beschreibung des Wappens

§ 3 Genehmigungspflicht

(1) Das Wappen der Stadt steht als Hoheitszeichen ausschließlich der Stadtverwaltung und den Vertretungsorganen der Stadt zur Verfügung. Das Wappen kann als Dienstsiegel sowie als Briefkopf Anwendung finden. Die Führung dieses Wappens durch andere ist daher grundsätzlich nicht statthaft.

(2) Die Verwendung des Wappens durch Dritte steht unter Genehmigungsvorbehalt des Magistrats der Stadt

§ 4 Genehmigungsfreie Verwendung des Stadtwappens

Die Abbildung des Wappens zu heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts ist genehmigungsfrei erlaubt.

§ 5 Stadtlogo

(1) Die Stadt verfügt über ein Stadtlogo (Abbildung 2). Dieses besteht aus dem

(Beschreibung des Stadtlogos)

(2) Für die Erteilung der Genehmigung zur Verwendung des Stadtlogos findet diese Satzung, insbesondere der § 6 (Genehmigungsvoraussetzungen), mit der Maßgabe Anwendung, dass der Magistrat die Genehmigung zur Verwendung erteilt. Der Antragsteller muss in seinem Antrag eindeutig erklären, ob er die Erlaubnis zur Verwendung des Stadtwappens oder des Gemeindelogos begehrt.

(3) Die Verwendung des Stadtlogos kann, entgegen § 5 Abs. 1, auch ortsfremden natürlichen und juristischen Personen erteilt werden.

§ 6 Genehmigungsvoraussetzungen

(1) Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens und/oder des Stadtlogos wird nur natürlichen oder juristischen Personen erteilt, die ihren (Wohn-)Sitz in der Stadthaben oder in besonderer Beziehung zur Stadt stehen und die Gewähr bieten, dass die Verwendung des Wappens bzw. des Logos das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder schädigt.

(2) Die Genehmigung zur Verwendung des Wappens und/oder des Logos auf Fahnen zur vorübergehenden Beflaggung von Gebäuden oder Grundstücken sowie zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Schaufenstern usw. bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Stadtfesten und Feiertagen, soll erteilt werden.

(3) Die Verwendung des Wappens und/oder des Logos durch Vereine auf offiziellen Vereinsfahnen, Wimpeln, Medallien, Pokalen, Orden, Bekleidungsstücken und auf Druckerzeugnissen kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn dem nicht besondere Gründe entgegenstehen.

(4) Die Verwendung des Wappens auf Kunstgegenständen, kunstgewerblichen Gegenständen, Druckerzeugnissen, Geschenkartikeln oder anderen gewerblichen Erzeugnissen, insbesondere Souvenirartikeln, Andenken und dergleichen wird nur genehmigt, wenn es sich um eine heraldisch korrekte sowie eine den guten Sitten entsprechende Ausführung handelt.

Eine würdige Verwendung, die den Ruf der Stadt fördert bzw. zumindest nicht schädigt, muss gewährleistet sein. Gewerbetreibenden soll die Genehmigung nur erteilt werden, soweit damit für die Stadt ein Werbeeffekt über ihre Grenzen hinaus verbunden ist.

(5) Eine Verwendung als Warenzeichen oder zur Kennzeichnung von Geschäften und Vereinen darf nur genehmigt werden, wenn der nichtamtliche Charakter eindeutig erkennbar ist.

(6) Der Antragsteller hat auf Verlangen ein Muster oder einen verbindlichen Entwurf vorzulegen.

(7) Bei Veränderung der Größe müssen die Proportionen des Stadtwappens und des Stadtlogos beibehalten werden. Bei Darstellungen in Farbe dürfen die Farben nicht verändert werden; die Darstellung des Stadtwappens sowie des Stadtlogos in Schwarzweiß ist zulässig.

§ 7

Unzulässige Verwendung

Die Verwendung des Stadtwappens sowie des Stadtlogos ist nicht zulässig

1. für Werbezwecke (sofern nicht ausdrücklich genehmigt),
2. auf Geschäftspapieren,
3. für parteipolitische Zwecke oder
4. auf Siegeln, Stempeln und Briefbögen von Firmen und Einzelpersonen.

§ 8

Erteilung der Genehmigung

(1) Die Genehmigung kann unter Widerrufsvorbehalt, Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn

1. der Genehmigungsträger die durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschreitet oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen entfallen sind, oder
3. falsche Angaben über die Person des Nutzers oder den Verwendungszweck bei der Antragsstellung gemacht wurden.

(2) Bei Widerruf der Erlaubnis besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt das Stadtwappen und/oder das Stadtlogo der Stadt Steinau an der Straße nutzt. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), in der jeweils gültigen Fassung, finden Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 Euro bis zu 1000,00 Euro geahndet werden (§§ 5 Abs. 2 HGO, 17 Abs. 1 OWiG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist gemäß §§ 5 Abs. 2 HGO, 35 ff. OWiG der Magistrat der Stadt

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

....., den xx.xx.xxxx

Der Magistrat
der Stadt.....

(Bürgermeister)

Abbildung 1

...

Abbildung 2

Ausfertigungsvermerk:

...